



Lübeck, 18.08.2017

## Vorlage

Verantwortliche Bereiche:  
3.370 - Feuerwehr

Bearbeitung: Rüdiger Lüdtke (E-Mail: ruediger.luedtke@luebeck.de Telefon: 122-3710)

## Zustimmung zur Wahl / Wiederwahl von Ortswehrlührern und stellvertretenden Ortswehrlührern der Freiwilligen Feuerwehren in der Hansestadt Lübeck

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
06.09.2017	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
19.09.2017	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Vorberatung
30.11.2017	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Der Wahl / Wiederwahl folgender Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren zu Ortswehrlührern bzw. stellvertretenden Ortswehrlührern wird gem. § 11 Abs. 3 Brandschutzgesetz Schl.-H. (BrSchG) zugestimmt.

#### Zu Ortswehrlührern:

Benjamin Kuipers	Freiwillige Feuerwehr Genin (Neuwahl)
Marc Apitz	Freiwillige Feuerwehr Schönböcken (Wiederwahl)
Torben Gotzel	Freiwillige Feuerwehr Kücknitz (Neuwahl)

#### Zum stellvertretenden Ortswehrlührer:

Dennis Hedemann	Freiwillige Feuerwehr Schönböcken (Neuwahl)
-----------------	---

### **Verfahren:**

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: Entfällt  
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:  
Begründung:

- Ja  
 Nein, weil keine speziellen Belange von Kindern und Jugendlichen berührt werden.

Die Maßnahme ist:

- neu  
 freiwillig  
 vorgeschrieben durch: § 11 Abs. 3 BrSchG

Finanzielle Auswirkungen:

- Nein  
 Ja (Anlage 1)

**Begründung:**

Die aktiven Mitglieder der entsprechenden Freiwilligen Feuerwehren haben laut Versammlungsniederschriften die Wahlen vollzogen und die im Beschlussvorschlag aufgeführten Ortswehrführer bzw. stellvertretenden Ortswehrführer gewählt.

Gem. § 11 Abs. 3 BrSchG bedarf die Wahl der Gemeinde- und Ortswehrführung der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr. Die Aufsichtsbehörde ist über die Zustimmung zu informieren.

Gem. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BrSchG ist das Innenministerium Aufsichtsbehörde für die öffentlichen Feuerwehren in den kreisfreien Städten.

Nach § 11 Abs. 2 BrSchG ist zum Wehrführer bzw. stellvertretenden Wehrführer wählbar, wer am Wahltag

1. seit mindestens vier Jahren ununterbrochen aktiv einer Feuerwehr angehört,
2. die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt,
3. die für das Amt erforderlichen Lehrgänge erfolgreich besucht hat oder sich bei der Wahl zum Besuch der Lehrgänge innerhalb von zwei Jahren verpflichtet und
4. das 61. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Diese Voraussetzungen werden von den Gewählten erfüllt. Die persönliche und fachliche Eignung wird vom Stadtfeuerwehrverband bestätigt. Niederschriften über die vollzogenen Wahlen und die Personalbögen liegen vor. Der Leiter der Berufsfeuerwehr befürwortet gem. § 7 Abs. 3 BrSchG diesen Antrag.

**Anlagen:**

keine

Senatorin Kathrin Weiher